

Das KLEINGedruckte.

Risiken und Nebenwirkungen der auf dieser Website veröffentlichten Materialien

Dieser Aufklärungsbogen ist – wie die meisten der auf dieser Website veröffentlichten rechtlichen Materialien, in Zusammenarbeit mit Impfärztinnen und Impfärzten und sowie mit dem Rechtsanwalt Matthias KLEIN. Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Medizinrecht in Karlsruhe (www.klein.legal) entwickelt worden.

1.

KLEIN.LEGAL berät die Team Kinderschutz GmbH im Rahmen eines **pro-bono**-Mandats. Der lateinische Begriff „pro bono“ bezeichnet die unentgeltliche Weitergabe von beruflicher Expertise für das Gemeinwohl. Für Pro Bono-Mandate geltend die gleichen Sorgfalts-, Vertraulichkeits- und Qualitätspflichten wie in der Beratung von kommerziellen Mandaten. Die Haftung des Rechtsanwalts. Innerhalb dieses Mandats ist die Haftung auf eine Höchstsumme von 1.000.000 EUR (in Worten: eine Million EUR) für den einzelnen Schadensfall begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt für jeden Schadensfall, der durch einfache Fahrlässigkeit des Anwalts verursacht wurde, nicht hingegen für solche Fälle, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen sowie für schuldhaft verursachte Schadensfälle wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person. Mit den Nutzern der auf dieser Website durch die Team Kinderschutz GmbH Materialien kommt es auch bei Nutzung der zur Verfügung gestellten Informationen kein Mandat zustande.

2.

Auch alle im Hintergrund mitarbeitenden Ärztinnen und Ärzte engagieren sich ebenso wie alle Mitglieder des Team Kinderschutz **ehrenamtlich**. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nach bestem Wissen und Gewissen bemüht, in den Materialien ihr Wissen und ihre Erfahrung im Zusammenhang mit u12 und u5 Impfungen von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung zu stellen.

3.

Da sich der **Stand der medizinischen Wissenschaft** gerade bei Covid-19 täglich weiterentwickelt, können inhaltliche Fehler, Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten in den zur Verfügung gestellten Materialien leider nicht ausgeschlossen werden.

4.

Ebenso befindet sich die **Rechtsprechung zu Haftungsfragen bei Corona-Impfschäden** erst in der Entstehung. Eine Prognose, wie sich die

Rechtsprechung entwickelt kann nicht abgegeben werden.

Aber eines ist sicher: Sollte zukünftig ein Impfschaden tatsächlich eintreten, werden alle Rechtsfälle von gerichtlichen Sachverständigen begutachtet werden. Gerichte müssen diesen genaue Anknüpfungstatsachen vorgeben.

Zur Beurteilung eines Falles gilt das *zum Zeitpunkt der Impfung* geltende Recht und *der zum Zeitpunkt der medizinischen Behandlung (Impfung) geltende* Stand der medizinischen Wissenschaft.

Deshalb ist es so wichtig, Aufklärung und Einwilligung sorgsam und individuell bezogen auf das einzelne Kind zu dokumentieren.

Hierbei verstehen sich die Materialien als **Vorschlag** ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit.

5.

Alle hier auf dieser Website zur Verfügung gestellten Materialien sind **aus der Praxis für die Praxis** entwickelt worden. **Für Hinweise und/oder Ergänzungen sind wir jederzeit dankbar.**

6.

Impfwillige Ärztinnen und Ärzte dürfen alle auf der Website von u12-Schutz zur Verfügung gestellten Materialien **kostenfrei** für eigene Zwecke verwenden, insbesondere in der eigenen Praxissoftware speichern und natürlich auch bei Impfungen einsetzen.

Eine Verbreitung oder Nutzung der Dokumente zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

7.

Die Materialien dürfen von den Impfärztinnen und Impfärzten nicht ungeprüft übernommen werden.

Es empfiehlt sich, jeweils die einzelnen Bögen zu **individualisieren**, d.h. die medizinische Indikation bzw. Besonderheiten der jeweiligen Patientin / des jeweiligen Patienten zu vermerken, sofern vorhanden. Wenn nichts bekannt ist, weil die Eltern nichts vermerken, sollte dies ebenfalls dokumentiert werden. Der Einsatz der Materialien in der eigenen Praxis liegt in der Verantwortung der Impfärztin / des Impfarztes. Die Haftung der Team Kinderschutz GmbH ist ausgeschlossen.

8.

Auch wenn der Staat nach der hier vertretenen Auffassung (siehe dazu die Pressemitteilungen) für alle Impfungen – auch von Kindern und Jugendlichen – haftet (Corona-Schutzimpfung ist eine „Staatsimpfung“) und dies nun jedenfalls für u12-Impfungen auch gesetzlich geregelt ist, sind u5-Impfungen von Kindern noch **off-label-use**.

Off-Label ist nicht nicht illegal oder gar berufsrechtlich unlauter.

Es ist vielmehr zulässig, *wenn* es dem medizinischen Standard zum Zeitpunkt der Impfung entspricht und bei dem jeweiligen Kind nach einer Anamnese, Aufklärung der Eltern und ggfs. Rücksprache mit behandelnden Kinderärztinnen und Kinderärzten geboten ist.

9.

Es ist derzeit noch unklar, ob sich die **Staatshaftung** auch auf u5-Impfungen bezieht. Einige meinen ja, einige nein. Auch ist unklar, ob und in welcher Weise Ärztinnen und Ärzte wirksam **Haftungsausschlüsse** mit Patientinnen oder Patienten bzw. deren Eltern / Sorgeberechtigten wirksam vereinbaren können, da jeder Arzt eine Berufshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung unterhalten muss. Eine gängige Formulierung lautet z.B.: „Eine Haftung für eine potenzielle Verwirklichung des hier beschriebenen Risikos besteht weder seitens des impfenden Arztes noch des Herstellers (Haftungsausschluss).“

In einem gerade erschienen arthaftungsrechtlichen Fachaufsatz (Rahn, Haftungsfragen bei Corona-Impfschäden, ZGMR 2021, 345-352 heißt es wörtlich: *„Die Vereinbarung eines Haftungsausschlusses mit den das Kind vertretenden Sorgeberechtigten dürfte nur in absoluten Ausnahmefällen im Rahmen einer konkreten Individualvereinbarung in Betracht kommen und hätte auf (Regress-)Ansprüche Dritter, insbesondere der Sozialversicherungsträger, ohnehin keinen Einfluss.“*

Aus diesem Grund enthalten die hier zur Verfügung gestellten Aufklärungsbögen auch keinen Haftungsausschluss.

10.

Es wird in jedem Falle dringend empfohlen, VOR der Impfung von u5 Kindern, aber auch bei u12 Kindern und Jugendlichen den eigenen Versicherungsschutz (Berufshaftpflichtversicherung) zu prüfen.

Der Deckungsumfang einer Berufshaftpflichtversicherung des Arztes folgt aus den der Versicherung zu Grunde liegenden Vereinbarungen. Der qualitative Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich entsprechend nach den im Versicherungsschein bzw. den in Nachträgen angegebenen Tätigkeiten. Erstes Kriterium ist in der Regel die vom Arzt geführte Fachgebietsbezeichnung. Gedeckt ist dann grundsätzlich jede ärztliche Tätigkeit, soweit sie Gegenstand des bezeichneten Fachgebiets ist. Änderungen im Tätigkeitsbereich und -umfang des Versicherungsnehmers, die sich im Laufe der ärztlichen Berufstätigkeit ergeben, sind gegebenenfalls im Rahmen einer Leistungserweiterung oder Anpassung des Vertrages zu berücksichtigen, insbesondere sind für Risikoänderungen gemäß Ziffer 3.1 Abs. 2 AHB beitragspflichtige „Ergänzungsversicherungen“ und gemäß Ziffer 4.1 AHB für nach Vertragsabschluss entstehende neue Risiken eine „Vorsorgeversicherung“ wesentlich. Insoweit ist der Arzt als Versicherungsnehmer seiner Berufshaftpflichtversicherung gegenüber anzeigepflichtig. Der Versicherungsnehmer läuft sonst Gefahr, einer Deckungslücke zu unterliegen.

Auch der Off-Label-Use ist versicherbar, sollte aber der eigenen Versicherung zuvor schriftlich angezeigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn außerhalb des eigenen Fachgebietes Kinderimpfungen u5 durchgeführt wird.